Stiftung

„Hilfe für Adoleszente aus Suchtfamilien und Hilfe bei depressiven Störungen von Adoleszenten“

In Erinnerung an meinen Bruder

Von Dir ist alles gekommen,
und von Deiner Hand haben
wir Dir’s gegeben.
I. Chronik 29, 14b

Stiftungsverfassung „Hilfe für Adoleszente aus Suchtfamilien und Hilfe bei depressiven Störungen von Adoleszenten“

Präambel

Diese Stiftung setzt es sich zur Aufgabe, vor allem den Kindern und Jugendlichen aus Suchtfamilien sowie Adoleszenten mit depressiven Störungen durch die unter § 2 aufgeführten Maßnahmen zu helfen.

Die Stiftung ist im Vertrauen auf Jesus Christus und seine Liebe gegründet, wie auch in dem Bewusstsein darauf, dass diese Liebe auch in schwierigen Lebenssituationen und jedem Alter trägt und hilft.

Persönlich gilt diese Stiftung der Erinnerung an meinen Bruder.

Verfassung

der Stiftung „Hilfe für Adoleszente aus Suchtfamilien und Hilfe bei depressiven Störungen von Adoleszenten“

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Hilfe für Adoleszente aus Suchtfamilien und Hilfe bei depressiven Störungen von Adoleszenten“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Marburg.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist

(a) Kinder und Jugendliche im Sinne § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) vor Suchtgefahren zu bewahren, sie mit christlichen Grundwerten bekannt zu machen und bei einem suchtmittelfreien Leben zu helfen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten und Abhängigen Hilfe bei der Überwindung der Sucht in möglichst umfassender Form zu gewähren.

(b) Kindern und Jugendlichen, die an depressiven Störungen erkrankt sind Hilfe zu gewähren, sie mit christlichen Grundwerten vertraut zu machen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten und medizinische und psychotherapeutische Forschung darüber voranzutreiben.

(2) Der Stiftungszweck wird

(2.1) im Bereich Kinder und Jugendliche aus Suchtfamilien insbesondere verwirklicht durch

(a) Individuelle Beratung der Kinder, die durch den Suchtmittelmissbrauch ihrer Eltern oder durch den eigenen Missbrauch geschädigt, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung behindert oder in Not geraten sind;

(b) Initiierung von Selbsthilfeaktivitäten für suchtmittelgefährdete und –abhängige Kinder und Jugendliche;

(c) Aufbau geeigneter Beratungs- und Behandlungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien;

(d) Durchführung von Bildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der präventiven, beratenden und therapeutischen Kinder- und Jugendarbeit;

(e) Entwicklung neuer suchtvorbeugender Projekte und Modelle;

(f) Durchführung von Ferienprogrammen für suchtmittelgefährdete und –abhängige Kinder, Jugendliche und Familien;

(g) Schaffung von Arbeitshilfen für den pädagogischen und therapeutischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien;

(h) Durchführung von Werbekampagnen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen und die Akzeptanz der Kinder aus Suchtfamilien zu verbessern und die Not dieser Kinder ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;

(i) Politische Einflussnahme zur Verbesserung der Lebens- und Hilfebedingungen der suchtmittelgefährdeten und –abhängigen Kinder, Jugendlichen und Familien;

(j) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;

(k) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit zur Diagnostik, Therapie und Ursachenforschung in Bezug auf Adoleszente aus Suchtfamilien.

(2.2) im Bereich Kinder und Jugendliche mit depressiven Störungen insbesondere verwirklicht durch

(a) individuelle Beratung und Behandlung von Adoleszenten, die an depressiven Störungen erkrankt sind;

(b) Aufbau geeigneter Beratungs- und Behandlungsangebote für Adoleszente und deren Familien;

(c) Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der präventiven, beratenden und therapeutischen Arbeit mit an depressiven Störungen erkrankten Adoleszenten;

(d) Entwicklung neuer, depressiven Störungen vorbeugender Projekte und Modelle;

(e) Schaffung von Arbeitshilfen für den pädagogischen und therapeutischen Umgang mit an depressiven Störungen erkrankten Adoleszenten;

(f) Durchführung von Werbekampagnen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen und die Akzeptanz von Adoleszenten mit depressiven Störungen zu verbessern und deren Not ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;

(g) Gründung und Förderung von Selbsthilfegruppen der Hinterbliebenen der Adoleszenten im Suizidsfall;

(h) Politische Einflussnahme zur Verbesserung der Lebens- und Hilfebedingungen von an depressiven Störungen erkrankten Adoleszenten;

(i) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;

(j) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit zur Diagnostik, Therapie und Ursachenforschung in Bezug auf depressive Störungen von Adoleszenten;

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

(4) Die Stiftung unterstützt keine Maßnahmen und Organisationen, die christliche Grundwerte missachten.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Des weiteren darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt € 25.000,-.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Mittel, die zur Durchführung des Stiftungszweck benötigt werden, werden aufgebracht:

(a) durch die Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne, etc.), die durch die Anlegung des Stiftungskapitals erzielt werden;

(b) durch Spenden und Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

(3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährt ist. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Verfassungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem und höchstens drei Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stifter bestellt.
Dem ersten Vorstand gehört an

(a) Sven Bieber als Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit; die Regelung des Abs. 2 wird auf ihn nicht angewandt.

(2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall

a) durch Abberufung von Seiten des Stifters nach dessen Tod von Seiten des Kuratoriums,
b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
c) bei Vollendung des 70. Lebensjahres und
d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere drei Jahre, im Falle c) auf jeweils ein weiteres Jahr möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorsitzender des Vorstandes ist zu seiner Lebzeiten der Stifter. Er bestellt den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(4) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren ein neues Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes auf die volle Mitgliederzahl wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;

2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;

3. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;

4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 10
Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung durch Beschluss des Stifters oder durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder kann verzichtet werden.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nicht die Verfassung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.
Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.

(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall

a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,

b) durch Abberufung von Seiten des Stifters,

c) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,

d) mit Vollendung des 70.Lebensjahres,

e) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung.

Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und e) möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied in den Fällen d) und e) im Amt.

(3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12
Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;

b) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;

c) die Entgegnnahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

d) die Entlastung des Vorstandes;

e) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nach Ausscheiden des Stifters.

(2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

§ 13
Verfassungsänderung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder sowohl des Vorstandes als auch des Kuratoriums. Die Änderung kann jedoch nicht gegen den Willen des Stifters erfolgen.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14
Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Die Änderung kann jedoch nicht gegen den Willen des Stifters erfolgen.

(2) Der neue Stiftungszweck soll ausschließlich mildtätig sein und soll auf dem Gebiet / in den Bereich der im § 2 dieser Verfassung genannten Zwecke möglichst nahe kommen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an steuerbegünstigte Körperschaften die ähnliche Ziele verfolgen mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen. Die Aufteilung erfolgt durch einen Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder sowohl des Vorstandes als auch des Kuratoriums. Die Aufteilung kann jedoch nicht gegen den Willen des Stifters erfolgen.

§ 15
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich, der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.